

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 18. September 2003 (Sache R 191/2002-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG und der Dainichiseika Colour & Chemicals Mfg. Co. Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dainichiseika Colour & Chemicals Mfg. Co. Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 21 vom 24.1.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. April 2008 —
Niederlande/Kommission**

(Rechtssache T-233/04) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Richtlinie 2001/81/EG — Nationale Maßnahme, mit der ein System des Handels mit Emissionsrechten für Stickstoffoxide eingeführt wird — Entscheidung, mit der die Beihilfe für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird — Zulässigkeit — Vorteil — Fehlende Selektivität der Maßnahme)

(2008/C 128/64)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. Sevenster, J. van Bakel und M. de Grave)

Beklagte: Kommission (Bevollmächtigte: H. van Vliet und V. Di Bucci)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W. D. Plessing und M. Lumma)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2003) 1761 endg. der Kommission vom 24. Juni 2003, mit der ein System übertragbarer Emissionsrechte für Stickstoffoxide (NOx) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfe eingestuft wurde (vormals Rechtssache C-388/03)

Tenor

1. Die Entscheidung C (2003) 1761 final der Kommission vom 24. Juni 2003 über die staatliche Beihilfe N 35/2003 betreffend das vom Königreich der Niederlande angemeldete System des Handels mit Emissionsrechten für Stickstoffoxide wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 275 vom 15.11.2003 (frühere Rechtssache C-388/03).

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. April 2008 —
Cestas/Kommission**

(Rechtssache T-260/04) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Europäischer Entwicklungsfonds — Rückzahlung von Vorschüssen — Belastungsanzeige — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Vorbereitende Handlung — Unzulässigkeit)

(2008/C 128/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Centro di educazione sanitaria e tecnologie appropriate sanitarie (Cestas) (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte N. Amadei und C. Turk, dann Rechtsanwälte N. Amadei und P. Manzini)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und F. Dintilhac)

Gegenstand

Nichtigerklärung der dem Kläger per Einschreiben übermittelten Entscheidung der Kommission (Delegation in der Republik Guinea) vom 21. April 2004, mit der er zur Zahlung von 959 543 835 Guinea-Francs (397 126,02 Euro) aufgefordert wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Centro di educazione sanitaria e tecnologie appropriate sanitarie (Cestas) trägt drei Fünftel seiner eigenen Kosten. Es trägt ferner drei Fünftel der Kosten der Kommission.

3. Die Kommission trägt zwei Fünftel ihrer eigenen Kosten. Sie trägt ferner zwei Fünftel der Kosten von Cestas.

(¹) ABl. C 217 vom 28.8.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. April 2008 —
SIDE/Kommission**

(Rechtssache T-348/04) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Ausführbeihilfen auf dem Buchsektor — Unterbliebene vorherige Anmeldung — Art. 87 Abs. 3 Buchst. d EG — Zeitlicher Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts — Methode der Berechnung des Betrags der Beihilfe)

(2008/C 128/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société internationale de diffusion et d'édition SA (SIDE) (Vitry-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Coutrelis und V. Giacobbo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Keppenne)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zuerst G. de Bergues und S. Ramet, dann G. de Bergues und A.-L. Vendrolini)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 Satz 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. April 2004 über eine von Frankreich angewandte Beihilferegelung zugunsten der Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF) (ABl. 2005, L 85, S. 27)

Tenor

1. Art. 1 Satz 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. April 2004 über eine von Frankreich angewandte Beihilferegelung zugunsten der Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF) wird für nichtig erklärt.

2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Société internationale de diffusion et d'édition SA (SIDE).

3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. April 2008 —
Griechenland/Kommission**

(Rechtssache T-364/04) (¹)

(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — Tierprämien — Frist von 24 Monaten)

(2008/C 128/67)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und E. Svolopoulou)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Condou-Durande und L. Visaggio, dann M. Condou-Durande und H. Tserpa-Lacombe im Beistand von Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/561/EG der Kommission vom 16. Juli 2004 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 250, S. 21), soweit durch diese Entscheidung bestimmte von der Hellenischen Republik in den Bereichen der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie der Tierprämien getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 314 vom 18.12.2004.